

Hauptsatzung der Stadt Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat am 29.9.2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung mit Änderung vom 30.3.2006, 23.4.2009, 25.6.2009, 27.9.2012 und 12.5.2016 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Teil II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

Teil III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Technischer Ausschuss

§ 9 Sozial- und Kulturausschuss

§ 9a Umlegungsausschuss

Teil IV Ältestenrat

§ 10 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Teil V Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

§ 12 Zuständigkeiten

§ 13 Beigeordneter, Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Teil VI Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 - Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 - Zusammensetzung

- 1.1 Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.“

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 - Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 der Sozial- und Kulturausschuss,
 - 1.4 der Betriebsausschuss,
 - 1.5 der Umlegungsausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Die Zuständigkeitsregelungen dieser Hauptsatzung gelten nicht für den Betriebsausschuss. Dessen Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung geregelt.

§ 5 - Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500 EUR, aber nicht mehr als 70.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.4.1 die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die unbefristete Niederschlagung nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.4.2 die Niederschlagung außerhalb von Insolvenzverfahren bei Beträgen von mehr als 12.500 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.5 die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR, beträgt;
 - 3.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall; Pachtverträge mit einer fest vereinbarten Pachtdauer von mehr als 3 Jahren unabhängig von der Höhe des Pachtwerts.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 - Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder oder einer Fraktion des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei leitenden Beamten oder Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht bei Amtsleiterstellen und folgenden Funktionsstellen:
 - a) Leitung der Pressestelle
 - b) Agenda 21 und Stadtmarketing
 - c) Stadtjugendreferent/in
 - d) Stadtarchivar/in
 - e) Leitung der Geschäftsstelle des Gemeinderats

§ 7 - Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lt. Stellenplan überwiegend beim Eigenbetrieb und darüber hinaus bei der Stadt beschäftigt sind, gilt die Vorberatung bzw. Beschlussfassung im Betriebsausschuss auch für den Beschäftigungsanteil bei der Stadt.
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss:
- 2.1 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie über die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, bei stellvertretenden Amtsleiterstellen.
 - 2.2 über die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 EUR und auf die Dauer von höchstens 24 Monaten im Einzelfall,
 - 2.3 über die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau bis zur Höhe von 125.000 EUR je Baugrundstück, soweit es sich nicht um Ausfallbürgschaften der Landeskreditbank handelt.
 - 2.4 über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zur Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall

§ 8 - Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10 Marktwesen,
 - 1.11 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), die Stellungnahme zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind, sowie über die Ablösung von mehr als zwei Stellplätzen.
Zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) wird der Technische Ausschuss bei städtebaulich besonders relevanten Vorhaben informiert und angehört.
 - 2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO), soweit erhebliche Belange der Stadt berührt sind;
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei

voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mindestens 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall, sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsschluss) bei Gesamtbaukosten von mindestens 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,

- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soweit die Entscheidung nicht nach § 12 dem Oberbürgermeister übertragen ist,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,
- 2.7 die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall.

§ 9 - Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Kulturausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Schulwesen,
 - 1.2 Kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.3 Soziale Angelegenheiten einschließlich Jugend- und Altenhilfe,
 - 1.4 Angelegenheiten des Sports,
 - 1.5 Gesundheitswesen.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Sozial- und Kulturausschusses ergeben sich aus § 5 Abs. 3.

§ 9a - Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Stadt sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV Ältestenrat

§ 10 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Näheres über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

V. Oberbürgermeister

§ 11 - Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 - Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 12.500 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses oder des Gemeinderats fallen.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 EUR und auf die Dauer von höchstens 24 Monaten im Einzelfall;

- 2.7.1 die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die unbefristete Niederschlagung nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bei Beträgen von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall;
- 2.7.2 die Niederschlagung außerhalb von Insolvenzverfahren bei Beträgen von bis zu 12.500 EUR im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9 die Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten, ausgenommen die Entscheidung bei Bestehen eines satzungsmäßigen Vorkaufsrechts;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.14 die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt;
- 2.15 Entscheidungen über die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO) sowie über die Ablösung von bis zu zwei Stellplätzen;
- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 bis 145 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn diese für die Durchführung der Sanierung oder der städtebaulichen Entwicklung unbedenklich sind;
- 2.17 Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau zugunsten der Landeskreditbank.
- 2.18 Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung.
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des §2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 13 - Beigeordneter, Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 14 - Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:
 - 1.1 Beutelsbach
 - 1.2 Endersbach
 - 1.3 Großheppach
 - 1.4 Schnait
 - 1.5 Strümpfelbach
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.11.1984 in der Fassung vom 15.01.2003 außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 30.3.2006 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 23.4.2009 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 25.6.2009 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 27.9.2012 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 12.5.2016 tritt am 1.7.2016 in Kraft